

# Das Furchtproblem in Luthers Katechismus vom Jahre 1529

Von August Gardeland, Kropp

Daß die Frage nach dem Sinn des Wortes „wir sollen Gott über alle Dinge fürchten“ ein Problem enthält, kann uns kaum Wunder nehmen. Liegt doch das gleiche Problem in den überaus zahlreichen Worten vor, in denen die Schrift das Wort „Gott fürchten“ gebraucht. Es kommt hier sowohl als Gebot wie als Verbot vor. Wir machen ja auch im deutschen Sprachgebrauch einen Unterschied zwischen „Gott fürchten“ und „sich vor Gott fürchten“. „Gott fürchten“ bezeichnet kein Angstgefühl; ein solches fürchten ist aber immer da gemeint, wo davon die Rede, daß man sich „vor Gott fürchte“.

Augustin ist derjenige gewesen, der dies Problem zuerst in seiner Tiefe erfaßt hat. Seine Aussagen sind auch auf diesem Punkt der mittelalterlichen Theologie übermittelt durch Gregor den Großen, der ihnen bereits diejenige Wendung gegeben, nach der zuletzt die Furcht vor Strafe, der *timor poenae*, dasjenige Erziehungsmittel der Kirche geworden, durch welches sie am stärksten auf die Volksmassen eingewirkt hat.

Luthers fragloses Verdienst ist es nun, daß er mit seiner Lehre von der Rechtfertigung aus Glauben dem Christen, der glaubt, zur Gewißheit seines Gnadenstandes geholfen, in dem er — das ist eben die Bedeutung des Gnadenstandes — trotz bleibender Sünde die Furcht vor Gottes Zorn und Strafe in der Erfahrung täglicher und reichlicher Vergebung überwunden hat.

Um so befremdlicher ist es nun, daß neuerdings den oben genannten Katechismusworten eine Deutung gegeben wird und zwar von namhaften Katechismusforschern, die es in Zweifel zieht, daß mit dem Satz „wir sollen Gott über alle Dinge fürchten“ die kindliche Furcht gemeint sei, eine Deutung, die ich für eine durchaus irrige halte, und deren Widerlegung die folgenden Ausführungen gelten. Bei diesen befinde ich mich in Übereinstimmung mit der bisher stets den Worten Luthers gegebenen Auslegung. Auch darf ich, der ich mich schon längere Zeit hindurch um die endgültige Feststellung desjenigen Sinnes, in dem Luther sein erstes Wort im Kleinen Katechismus geschrieben, bemüht habe, meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß derjenige unter den

jetzt lebenden Katechismusforschern, dem unter allen die Palme gebührt, seine Zustimmung zu den Ergebnissen meiner Forschungen ausgesprochen hat.

1.

„Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.“ Man kann fragen, ob dies Luthers eigne Worte sind, oder ob er sie aus der Katechismustradition entnommen hat. In der reichen Katechismusliteratur des ausgehenden Mittelalters bin ich der Zusammenstellung dieser drei christlichen Grundtugenden nicht begegnet. In katholischen Katechismen wird bis auf diesen Tag an dieser Stelle die Dreizahl der sogenannten „theologischen“ Tugenden genannt: Glaube, Liebe, Hoffnung, was sich auf Augustin zurückführen läßt. Aber sehr oft kommen die Worte „Furcht, Liebe und Vertrauen“ schon in den zahlreichen Katechismen evangelischer Verfasser vor Luther vor. Die haben sie in Luthers erstem Katechismus, der „Kurzen Form“, von der wir noch weiter hören werden, vorgefunden, auch mag es ihnen nicht entgangen sein, daß Melanchthon sie bereits 1521 in seinem „loci theologici“ genannten Büchlein, der ältesten Dogmatik unserer Kirche, zur Erklärung des ersten Gebotes verwendet hat. Man hat sich bisher vergeblich bemüht, das erste Vorkommen dieser Zusammenstellung nachzuweisen. Sie kommt bereits im 12. Jahrhundert vor, aber noch nicht in ihrer späteren katechetischen Verwendung. Die ist, wie ich vermute, auf Luther zurückzuführen, und dieser ist zu ihrer Verwendung im Katechismus veranlaßt durch seine genaue Bekanntschaft mit dem Buche Jesus Sirach. Drei Predigten über Sir. 15, 1 ff. sind uns von Luther aufbehalten; dies die alte Epistel am 3. Weihnachtstage. Sie stammen aus den Jahren 1514, 1516 und 1521. Hier spricht sich Luther am eingehendsten über den Begriff der Gottesfurcht aus. Er erwähnt ferner in seiner ersten Psalmvorlesung eine Stelle (24, 24), in der Liebe, Furcht und Hoffnung genannt werden. Er leitet aus Sir. 18, 25 die so gern bei ihm gebrauchte Erklärung des 1. Gebotes ab, daß man sich am guten Tage nicht überheben, am bösen Tage nicht verzweifeln solle, eine Erklärung, die mit der in die Worte gefaßt: „Furcht und Glaube“ identisch ist. Auch den Gedanken, daß die Furcht Gottes der rechte Gottesdienst sei, wie den andern, daß alle weiteren Gebote aus dem ersten Gebote stammten, scheint er aus dieser Fundgrube erhoben zu haben, hierher entnommenen Zitaten begegnen wir in den

ältesten Predigten Luthers und in seiner ersten Psalmvorlesung über 40mal, ein Zeichen, in welchem Maß Luther gerade mit diesem Buch, das er zunächst noch für kanonisch gehalten, vertraut gewesen.

Die erste Erwähnung von Furcht, Liebe und Hoffnung, der ich bei Luther begegne, findet sich in der ersten Psalmvorlesung, Wl. III, 433, 37, wo ausdrücklich auf die oben genannte Sirachstelle Bezug genommen wird. Die zweite finden wir a. a. O. 531, 22. Ich gebe sie in freier Übertragung: Luther redet vom Anschauen der Werke Gottes und sagt, darunter verstehe er die Dankbarkeit gegen Gott und, daß man seine Hoffnung auf ihn setze, ihn fürchte, ihn liebe, nach ihm frage, das Böse hasse und die Sünde fliehe.

Von der ersten Psalmenvorlesung scheint diese dreifache Bezeichnung der rechten Erfüllung des ersten Gebots in die zweite gekommen zu sein, wo sie schon in eben dieser Benennung auftritt, und von hier dann weiter in die „Kurze Form“, womit dann der Weg zu weiterer Verwendung bis zu Luthers Katechismus hin gebahnt war.

Nun sind diese drei Worte in Luthers Erklärung des ersten Gebotes nebeneinander gestellt, aber so, daß sie sich unter dem einen Begriff der Gottesverehrung (Luther braucht hier sehr oft das Wort „cultus“) zusammenfassen. Nicht kann das so gemeint sein, daß die drei Momente in zeitlicher Aufeinanderfolge das seien, oder daß das eine das andere ablöste, so daß, wo völlige Liebe und völliges Vertrauen im Christenherzen vorhanden sei, die Furcht verschwinden würde; wie die Worte nun einmal im Katechismus stehen, können sie gar nicht anders gemeint sein als so, daß diese Furcht sich mit Liebe und Vertrauen nicht bloß unter dem formellen Begriff der Gottesverehrung zusammenfassen lasse, sondern mit diesen eine innere Einheit bilde, so daß, wo diese Furcht sei, immer auch Liebe und Vertrauen sei, und keine rechte Liebe und kein rechtes Vertrauen denkbar bleibe, wo in Liebe und Vertrauen diese Furcht fehle.

Schon das „über alle Dinge“ müßte vor einer Auslegung des Fürchtens an dieser Stelle bewahren, nach der es Furcht vor Gottes Zorn und Strafe sein sollte. Bei diesem Zusatz liegt der Ton keineswegs auf dem Worte „Dinge“, er soll nur den denkbar höchsten Grad dieser Furcht bezeichnen und dasselbe besagen wie bei dem Gebot der Liebe der Zusatz „von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte“. Kann man diese Worte neben das

Gebot: „wir sollen Gott fürchten“ stellen, wenn wir hier an Gottes Zürnen und Strafen denken sollen? Unmöglich! Dann bleibt nur die Deutung übrig, daß die kindliche Ehrfurcht gemeint sei. Wer mir darin widerspricht, widerspricht gar nicht mir, sondern Luther, der sehr oft die gemeinte Furcht reverentia nennt.

Nun ist hier aber noch eins zu bemerken. Furcht, Liebe und Vertrauen treten hier zwar als Inhalt eines göttlichen Gebotes auf, aber können gar nicht auf dem Wege des Gebietens als bloße Forderung des Gesetzes zur Tat werden. Hier, gerade hier zeigt sich so deutlich wie nur möglich, was Paulus meint, wenn er sagt, es sei kein Gesetz gegeben, das da könne lebendig machen. Die Wahrnehmung muß sich jedem bei nachdentlicher Erwägung aufdrängen. Luther ist sich dessen auch vollkommen bewußt gewesen, daß es sich hier nicht um Willensakte handle, die der Mensch in eigener Vernunft und Kraft vollziehen könne, sondern um Wirkungen des heiligen Geistes, denen gegenüber der Mensch sich zunächst rein leidentlich verhalte. Wir werden sogleich sehen, wie dies die Konsequenz seiner Auffassung vom ersten Gebote selber ist, in dem er die Hauptlehre der Schrift, die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben, grundlegend bezeugt findet. Danach sind diese drei Dinge: Furcht, Liebe und Vertrauen, das unmittelbare Ergebnis der Rechtfertigung, eine Auffassung, der noch stärkere Betonung als Luther Melanchthon in der Apologie der Augsburgerischen Konfession gegeben hat, wo er etwa zwanzigmal es ausspricht: Furcht, Liebe und Vertrauen seien die neuen Regungen der Seele, die die Rechtfertigung erlebt habe. Nun kann man doch aber die Furcht vor Gottes Zorn und Strafe nicht als Frucht der Rechtfertigung ansehen; das ist etwas, das jenseits der Rechtfertigung liegt oder da wieder auftritt, wo dieser Trost fahren gelassen ist. Denn daß das oft genug im Christenleben eintritt, hat Luther oft stark betont, und, wo das Preisgeben des Gnadenstandes auf Verachtung beruht, hat er mit aller Schärfe auch Gottes Zorn predigen können. Aber zu diesen verstockten Sündern spricht er nicht im ersten Gebote, sondern hier redet er zu Christen, die der großen Gottesverheißung glauben: „Ich bin der Herr, dein Gott“.

Ist nun aber die Gottesfurcht in der Erklärung des ersten Gebotes als Wirkung des heiligen Geistes in der gläubigen Christenseele anzusehen, so liegt darin wieder eine Bestätigung dafür, daß hier unmöglich der timor poenae

gemeint sein könne. Die Furcht wirkt der heilige Geist nicht, sie hebt er. Für Furcht vor Strafe ist das natürliche Menschenherz zugänglich. Aber die Wirkung dieser Furcht ist eine weit andere als die, welche Frucht und Wirkung des Geistes ist.

2.

Nun fragt sich, ob diese Auffassung der Erklärung des ersten Gebotes derjenigen entspricht, in der das erste Gebot selber erfaßt sein will, und ob die rechte Erfassung des Gebotes in Sonderheit auf den Furchtbegriff führt, den wir mit dem Namen der kindlichen Furcht bezeichnen. Dabei ist daran zu erinnern, daß es sich hier nur um die Auffassung der Textworte handelt, die Luther gehabt hat, und die weitere Frage für uns ganz bedeutungslos ist, ob Luther nicht in die Worte mehr hineingelegt hat, als dies rein exegetisch richtig ist. Und es mag gleich hier gesagt sein, daß dies in der Tat der Fall ist. Wie Luther als Schriftausleger niemals nach den Forderungen der heute gültigen grammatisch-historischen Exegese auslegt, sondern den Geist des geschriebenen Wortes erfassend nun eine Auslegung gibt, die uns weit über den Buchstaben hinaushebt, so ist es auch hier. Die Worte: „Ich bin der Herr dein Gott“, in der sich der Gesetzgeber nennt und als solcher Anerkennung fordert als der eine viel weitergehende Strafgewalt besitzt, wie ein menschlicher Gesetzgeber, überträgt Luther in's Neutestamentliche; sie kann er, alles Gewicht auf „Dein Gott“ legend, welche Worte er nun als zu der einzelnen Seele gesprochen ansieht, als Christi Worte ansehen, er kann sie Evangelium nennen, er kann sie als Grundverheißung ansehen, er kann sie einen Ozean nennen, aus dem alle Gottesworte herfließen. Das sind nicht etwa vereinzelt Äußerungen des Reformators. Wollte ich sie in einiger Vollständigkeit geben, wozu ich durchaus imstande bin, so würde der Raum nicht ausreichen, der mir hier zur Verfügung steht. Nur einige wenige Worte seien hier erwähnt, die, als ich sie zum ersten Male bei Luther fand, ein gewisses Erstaunen bei mir auslösten, denn diese Auffassung des ersten Gebotes, die für Luthers ganzen Katechismus maßgebend geworden, hatte ich noch in keiner Katechismusauslegung gefunden. Wir verstehen es kaum noch, wenn Luther in einer Predigt über das Evangelium von der Auferweckung des Töchterleins des Jairus diesem den Bittruf in den Mund legt: „Herr, komm, erfülle Dein erstes Gebot“. Das heißt nämlich in Luthers Sinn: „Ich bin dein Gott d. i. dein Helfer“. Ebenso

wenig ist es uns auf den ersten Blick verständlich, wenn Luther vom gekreuzigten Schächer und seiner Bitte, der Herr möge seiner gedenken, sagt, er habe das erste Gebot damit erfüllt. Luther kann sagen: dasselbe, was ihm Joh. 3, 16 sage, lese er im ersten Gebot, ja alle 3 Artikel des christlichen Glaubens wären hier schon im genannten Worte enthalten, weshalb er denn auch die Kirche die Gemeinde derer nennen kann, die das erste Gebot halten. Er hat demnach dem ersten Gebot den Gebotscharakter genommen und es aus der Sphäre des Gesetzes herausgehoben. Wenn er den Glauben und zwar den rechtfertigenden Glauben zur Erfüllung des ersten Gebotes macht, kann er zwar sagen, Gott habe geboten zu glauben, aber das ist eine Luther eigentümliche Rede-weise, die zurückzugehen scheint auf den Zuspruch, den er einst als Mönch von seinem Beichtvater empfangen; ähnlichen Aussagen begegnen wir sehr oft z. B. da, wo Luther zaghaften Seelen Mut zum Gebet machen will und er nun sagt: das Beten hat Gott befohlen!

Nun stehen aber neben den Worten „Ich bin der Herr dein Gott“ die weiteren: „Du sollst nicht andere Götter haben neben mir“. Das, so sagt man, sei doch Gebot, vielmehr Verbot; die vorausgegangenen Worte sollen dann nur als „Prolog“ gelten. Dem steht aber gegenüber, wenngleich Luther bei dem Verbot des groben wie des feinen Götzendienstes gedenkt, daß er sehr oft die Worte „Ich bin der Herr dein Gott“ allein das erste Gebot nennt, daß er, wo er vom ersten Gebot als Verheißung spricht, den Text so gibt, daß er den Worten der Selbstbezeugung diejenigen des Verbotes beifügt, also den Verheißungscharakter auch auf sie ausdehnt, ja daß er gelegentlich die Worte des Verbots in's Positive umsetzend aus ihnen genau denselben Sinn gewinnt, wie er die Worte: „Ich bin der Herr dein Gott“ zum „Haupt und Quell“ — Luther gebraucht diese Wendung unzählige Male — aller Gottesverheißungen macht.

Daß er im Kleinen Katechismus als Memoriertext nur die Worte des Verbots aufgenommen hat, während das ganze Gewicht seiner Auslegung auf die Worte der Selbstbezeugung gelegt ist, hat seinen Grund darin, daß der Memoriertext längst feststand, ehe Luther an die Ausarbeitung seiner Katechismen gegangen, und daß er hier nicht vom Überlieferten hat abweichen wollen.

Wenn nun Luthers Auffassung vom ersten Gebot die angegebene gewesen — und ich kann versichern, daß für die Richtigkeit des Gesagten vollgenügen-

der Beweis geführt werden kann, wofür ich auf meine Schrift „Das erste Gebot in den Katechismen Luthers“ Bezug nehme, wo sich alle Nachweisungen finden —, so hat die Erfüllung des Gebots in seinem Sinn nur der Glaube sein können. Daher erklärt es sich, daß bei Luther die Auslegung des ersten Gebots genau dasselbe enthält wie der erste Artikel. Es ist der himmlische Vater, der Vater der Barmherzigkeit und Gott aller Gnade, der hier zu seinen Kindern redet, nicht der Gesetzgeber, nicht der Richter, und, wenn man ihn hier als „numen tremendum“ d. h. als ein Wesen, vor dem man zittern müsse, hat benennen wollen, nun, so hat man geradezu das Gegenteil gesagt von dem, was Luther hat sagen wollen, wenn ihm das Wort: „Ich bin der Herr, dein Gott“ hier zum Quell aller weiteren Aussagen ward.

Luther hat uns selber angegeben, an welchen Stellen des Kleinen Katechismus er seine Rechtfertigungslehre habe zum Ausdruck bringen wollen. Er gibt da drei Stellen an: neben dem Satz im dritten Artikel: „Ich glaube eine Vergebung der Sünden“ und dem Wort der Anrede im Vaterunser nennt er uns hier das erste Gebot. Das kann nur so gemeint sein: Die Worte: „Ich bin der Herr, dein Gott“ sollen uns dessen versichern, daß wir — ich brauche Luthers bekannten Ausdruck — einen gnädigen Gott haben. Diese Gewißheit ist ja Ausgangspunkt aller vollwertigen Gebotserfüllung. Daß er in diesem Sinne jede weitere Gebotserklärung mit den Worten: „Wir sollen Gott fürchten und lieben“, daß er mit diesen Worten also den Glauben, und zwar den rechtfertigenden Glauben, gemeint habe, daß er, wie hieraus zu folgern, sie aus der Erklärung des ersten Gebotes hergenommen habe und nicht etwa aus den Worten, die er zum Beschluß aller Gebote gemacht, das hat uns Luther selbst gesagt. Er hat in seinen Predigten über das fünfte Buch Moses, in dem die ausführlichste Auslegung des ersten Gebots vorliegt, fast gleichzeitig mit dem Erscheinen seiner Katechismen sich darüber unmißverständlich ausgesprochen, wie er alle Gebote aus dem ersten ableite, und als die Kraft aller Gebotserfüllung den rechtfertigenden Glauben ansehe und deshalb jede Gebotserklärung so, wie geschehen, habe beginnen lassen. In der genannten Äußerung Luthers zu Dent. 6, 25 haben wir in aller Form eine authentische Deutung des ersten Gebots und seiner Erklärung, deren Gewicht in keiner Weise dadurch abgeschwächt werden kann — ich wundere mich darüber, daß das überhaupt hat versucht werden können —, daß man darauf verwiesen hat, Luthers

Predigten lägen nur in Aurifebers Nachschrift vor, und dessen Nachschriften seien nicht zuverlässig. Es liegen ja diese Predigten in zwiefacher Nachschrift vor. Neben derjenigen von Aurifaber, die die ausführlichere ist, besitzen wir auch eine Nachschrift von Rörers Hand, dessen Zuverlässigkeit noch niemand angezweifelt hat. Beide Nachschriften stimmen aber in der Sache durchaus überein.

Weshalb Luther in den Erklärungen der weiteren Gebote nur sagt: „Wir sollen Gott fürchten und lieben“ und hier nicht auch vom Vertrauen redet, wird sich, wie ich vermute, daraus erklären, daß Luther bei seinem feinen Sprachgefühl empfunden haben wird, daß es ein schwerfälliges Satzgefüge geben werde, wenn er jedesmal die ganze Erklärung des ersten Gebotes den andern Erklärungen vorausschicken würde. Er braucht auch sonst die Worte „Furcht und Liebe“ oder „Furcht und Glaube“ ganz im Sinne der dreigliedrigen Erklärung des ersten Gebotes.

Ist sie aber wirklich dreigliedrig? Liebe und Vertrauen stehen sich doch näher als die Furcht, und wenn wir sie auch als kindliche Furcht erfassen, der Liebe und dem Vertrauen gegenübersteht. In der That ist nach den Schlussworten im ersten Hauptstück anzunehmen, daß Luther die Erklärung des ersten Gebotes als zweiteilig angesehen hat.

Dann steht diese Katechismuserklärung in völliger Übereinstimmung mit derjenigen Erklärung des ersten Gebotes, in der er sagt, — und wie wir oben sahen, hat er sie einem Worte entnommen, das wir bei Jesus Sirach lesen — die Erfüllung des ersten Gebotes bestände darin, daß man am guten Tage sich vor Gott fürchte und am bösen Tage es lerne, auf Gott zu hoffen. Darin hat Luther die Grundformen der Sünde wider das erste Gebot und damit der Sünde überhaupt zu erkennen geglaubt, daß der Mensch so leicht am guten Tage in Vermessenheit und Übermut falle, und am bösen Tage in Kleinmütigkeit und Verzagtheit. Ebendies muß ihm auch in der Erklärung des ersten Gebotes im Kleinen Katechismus vorgeschwebt haben. Dann ist ihm das Wort: „Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten“, der Gegensatz zu Übermut und Vermessenheit, was durchaus nicht darauf führt, daß hier das Fürchten ein Angstgefühl sei; vielmehr muß es als Demut und Dankbarkeit in dem Bewußtsein, daß, was der Herr gegeben, er auch wieder nehmen kann, angesehen werden, so daß das Wort „Herr, wenn ich nur dich habe“, hier der rechte

Ausdruck für das sein würde, was fürchten heißt. Damit würde dann zugleich die Verwandtschaft von Furcht und Liebe hervortreten.

3.

Aber nun wird mir entgegengehalten, im Beschluß der zehn Gebote stehe das Wort: „Darum sollen wir uns fürchten vor seinem Zorn“. Die Worte stehen da und bereiten nicht geringe Schwierigkeit, zumal auch noch das andere Wort neben ihnen steht, das sagt: „Darum sollen wir ihn auch lieben und vertrauen“. Dies „Darum“ bezieht sich wie das erste „Darum“ auf Gottes Drohung, so seinerseits auf Gottes Verheißung, daß er uns Gnade und alles Gute wolle zuteil werden lassen.

Was jetzt im Beschluß der zehn Gebote steht, gehört nach dem biblischen Wortlaut in das erste Gebot hinein. Indem nun Luther die Selbstbezeugung Gottes: „Ich bin der Herr, dein Gott“ ganz neutestamentlich auffaßte, zur Verheißung aller Verheißungen machte und den Glauben zum einzig wirksamen Antrieb zum Guten ansah, war es für ihn eine Unmöglichkeit geworden, die Drohung und Verheißung, wie sie jetzt am Schluß stehen, neben dem ersten Worte stehen zu lassen. Sie haben zu stark alttestamentlichen, ausgesprochen gesetzlichen Charakter, als daß sie sich in's Evangelische übertragen ließen. Es sind hier doch als Motive der Gebotserfüllung angesehen Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Lohn, also gerade diejenigen Motive, die Luther bei seinen Gegnern aufgefunden und die er mit einer Energie bekämpft hat, wie ihre schlimmsten Irrtümer. Hier könnte ich, wollte ich in einiger Ausführlichkeit anführen, was Luther immer auf's neue sagt, um vor Anwendung dieser Motive zu warnen, ein ganzes Buch mit solchen Anführungen füllen. Nur wenig sei mitgeteilt. Er nennt diese Lehrweise eine verderbliche Weise des Unterrichts. Er sagt, wo er die Stelle im Brief an die Galater auslegt, in der es heißt, daß wir, ehe der Glaube kam, unter dem Gesetz verwahrt und verschlossen gewesen, die Ketten, mit denen wir da gefesselt, seien diese beiden Motive gewesen. Er sagt in seiner Auslegung des 20. Kapitels im 2. Buch Mosis, diese Motive seien so, wie sie im Alten Testament in Geltung gestanden, im Neuen Testament außer Kraft gesetzt. Jedesmal, wo er darauf zu sprechen kommt — namentlich geben ihm dazu Anlaß Psalm 51, 14 und Psalm 110, 3 —, daß die Erfüllung göttlicher Gebote nur geschehen könne in voller

Freiwilligkeit, unterläßt er nicht darauf zu verweisen, daß, wo man sich durch Furcht vor Strafe oder Hoffnung auf Lohn zur Erfüllung der Gebote bewegen lasse, man das Gesetz nicht liebe, und der Gehorsam höre auf, sobald solche Furcht und solche Hoffnung aufhöre. Nur eine Aussage Luthers sei hier ganz angeführt. In seiner Predigt über Psalm 110 vom 10. Mai 1535 sagt er: „(Wenn man) das Gesetz oder die zehn Gebote predigt mit Dräuen der Strafe und Locken und Reizung der Güter, die den Frommen verheißten werden, so mögen dennoch etliche dadurch bewegt werden, daß sie sich angreifen und wollen fromm sein und Gott dienen, üben sich in des Gesetzes Werken mit Fleiß und Ernst gleichwie Paulus, ehe er bekehrt und Christ ward. Aber das ist noch eitel Scheuerei und nur äußerliche Frömmigkeit, durch das Gesetz erzwungen, die vor Gott nicht gilt, ist noch kein herzlich Liebe und Lust des Herzens zum Gesetz, kein rechter innerlicher Gehorsam, Furcht, Glaube noch Erkenntnis Gottes. Ja solche wissen und verstehen auch nicht, daß das Gesetz solchen vollkommenen herzlichen Gehorsam fordert, können ihre Sünde und Ungehorsam nicht sehen noch erkennen, sehen das Gesetz nur durch einen Vorhang an und bleiben immer in der Blindheit, daß sie nimmer verstehen, was Gott von ihnen fordert und wie fern sie davon sind . . . . Wenn aber Christus durch das Evangelium erkannt und geglaubt wird, wie wir durch ihn Vergebung der Sünde bei Gott erlangen und um seinerwillen Gott gefallen . . . ., so folget dann hiernach rechter Gottesdienst inwendig aus dem Herzen. Denn bei solchem Glauben wirket der heilige Geist im Herzen, daß es Lust und Liebe kriegt, Gott gehorsam zu sein, fäheth an, vom Herzen ihn zu fürchten und in alle seinem Leben ihm zu vertrauen, in allen Nöten anzurufen, hält ob dem Bekenntnis seines Wortes, preiset ihn mit seinem Leben vor aller Welt und um seinerwillen gerne leidet und trägt, was Gott zufügt.“

Das alles steht in genauester Übereinstimmung mit dem, wie Luther das erste Gebot aufgefaßt und alle Gebote hat aufgefaßt wissen wollen, aber in scharfem Widerspruch gegen den Beschluß der Gebote.

Sieht man vom Beschluß aus auf das Vergangene zurück, so erscheint alles in ganz anderem Lichte wie im andern Fall, wo wir das Licht von Luthers Erklärung des ersten Gebotes auf das Nachfolgende fallen lassen.. Daß Luther bei der Abfassung seiner Erklärungen gar nicht an Furcht vor Strafe, die vor der Übertretung bewahren, und an Hoffnung auf Lohn, der zum Guten treiben

sollte, gedacht hat, scheint mir schon aus dem Umstande hervorzugehen, daß er gar nicht immer nach dem Schema Verbot und Gebot erklärt, wie das doch der Fall sein müßte, wenn „wir sollen Gott fürchten“ die Furcht vor Strafe und „wir sollen Gott lieben“ die Hoffnung auf Lohn wäre.

Ich gehe den weiteren Schwierigkeiten, die der Beschluß des Dekalogs mit sich bringt, nicht weiter nach.

Auf eins sei noch hingewiesen. Aus dem zuletzt angeführten Lutherwort geht nicht bloß hervor, daß die Furcht vor Strafe für ihn ein ganz wertloses Motiv zum guten Handeln sei, wichtiger ist hier noch, daß bei solchen Motiven, wie sie der Christ seinem Christenglauben, also dem ersten Gebot in Luthers Sinn, entnimmt, eine andere Gottesfurcht entsteht, die neben dem rechten innerlichen Gehorsam steht und mit ihm identisch sein wird; da kann denn Luther auch sagen, daß man Gott „von Herzen“ fürchte. Da haben wir wieder den Begriff der kindlichen Furcht.

#### 4.

Nun kann man, wie man den Beschluß des ersten Hauptstückes unmöglich so ansehen kann, daß man von hier aus seinen Anfangsworten einen Sinn geben dürfte, den sie nun einmal nicht haben, auch das ganze erste Hauptstück nicht isolieren. Wir haben noch vier andere Hauptstücke im Katechismus, und Luther will in dem, was er im ersten Hauptstück sagt, auch hier gehört sein. Da könnte uns nun zunächst unter Hinweis auf eine Stelle im Großen Katechismus gesagt werden, daß Luther selbst hier erkläre bei der Auslegung des Glaubens: wer noch mit dem Gesetz der zehn Gebote zu schaffen habe, stehe noch unter dem Jorn. Das heißt ja eben so viel als: der habe noch den timor poenae. Aber da hat Luther nicht daran gedacht, daß er ja eben den Glauben zur Grundlage seiner Auslegung im ersten Hauptstück gemacht und von den Geboten der ersten Tafel erklärt hat, das sei alles Evangelium. Daß aber für den im Glauben stehenden Christen es keine Furcht vor Gottes Jorn und Strafe mehr geben soll und daß er wider diese Gefühle zu kämpfen hat und sie überwinden kann, das hat Luther so deutlich als nur möglich gemacht da, wo er in der Vorrede zum dritten Hauptstück sagt, Gott wolle denen zürnen, die sich nicht im Gebet wider seinen Jorn kehrten. Das eine Wort läßt es schon als volle Un-

möglichkeit erscheinen, daß im Katechismus Raum für den Gedanken wäre, als könne die Furcht vor Gottes Zorn Inhalt eines göttlichen Gebotes sein.

Wir erinnern uns, daß Luther als die weiteren Stellen, an denen er seine Lehren von der Rechtfertigung behandelt haben wollte, das Wort von der Vergebung der Sünden im dritten Artikel und die Anrede im Vaterunser benannt hat. Von der Vergebung der Sünde hat er nun doch recht anders gelehrt, als die meinen, die Sünde bringe uns immer auf's neue unter Gottes Zorn und hindere daran, daß es zu reiner Kindesfurcht komme, jede Sünde rufe wieder den *timor poenae* wach und wecke Bußgedanken. Das Letzte ist ja ohne Zweifel richtig, aber das Erste ist unrichtig. Man hat bei der Äußerung dieses Bedenkens eins vollkommen übersehen, dies nämlich, daß Luther zweierlei Arten von Buße kennt, die Buße vor der Rechtfertigung und die Buße nach der Rechtfertigung. Die Buße vor der Rechtfertigung wird nach ihm durch's Gesetz gewirkt, das wie ein Hammer schlägt und Reue und Leid über die Sünde und Furcht vor Gottes Strafe wirkt, aber die zweite Buße ist die, die der Gerechtfertigte nun in Glaubenskraft selber durchführt im Kampf des Glaubens, in dem, was Luther die tägliche Reue und Buße nennt. Die nennt Luther *poenitentia jucunda, amorosa, efficax, stabilis*, und schon diese Namen zeigen an, daß ihm nichts ferner liegt als der Gedanke, der *timor poenae* sei in dieser Buße das Wirkende. Wenn mit der neuen Sünde immer wieder die Furcht vor Gottes Zorn eintreten müßte, so gäbe es keinen Gnadenstand. Luther wird uns doch nicht umsonst darauf verwiesen haben, daß das ganze Königreich Christi eitel Vergebung, und daß, wie die Sonne am Himmel ihr Licht nicht verliere, auch wenn dunkles Gewölk zwischen ihr und uns stehe, so auch von der Gnade zu denken sei, und daß, wo Gott zu zürnen scheine, er nur sein *opus alienum* ausrichte, um danach das *opus suum* zu tun, d. h. uns demütige, um uns zu erhöhen. So kann Luther denn auch in der Auslegung der 5. Bitte im Großen Katechismus sagen: Wer sich vor Gottes Zorn fürchte, der scheide damit aus der Gemeinschaft des Evangelii. Das sind auch die Gedanken, die Luther zu seiner herrlichen Auslegung im Vaterunser gebracht: Er unser rechter Vater, wir seine rechten Kinder! Das ist doch gewiß schönster Ausdruck des Rechtfertigungsbewußtseins. „Getrost und mit aller Zuversicht“ dürfen wir beten und dem *timor poenae*, ohne dabei neue Furcht zu empfinden, den Abschied geben. Das versiegeln die Sakramente;

die Taufe, sofern sie den Gnadenstand begründet mit dem Kindesrecht, sich täglich neuer Vorgebung zu getrösten, und das Sakrament des Altars in Darbietung des heiligsten Unterpfandes für die Gewißheit, daß uns die Sünde vergeben sei in Jesu Namen.

5.

Aber nun hält man uns entgegen: der wirklich echte Sinn des Katechismus müsse aus den drei Predigtreihen des Jahres 1528 erhoben werden, denn unter vielfacher Benutzung ihres Wortlauts sei der Große Katechismus entstanden, und der wieder sei doch bei der Auslegung des Kleinen Katechismus stets zu beachten, ja maßgebend.

Mit diesen Predigten hat es folgende Bewandnis: In Wittenberg wurden schon längere Zeit hindurch vierteljährlich Predigten über den ganzen Katechismus gehalten. Sein Stoff war bereits seit 1525 auf fünf Hauptstücke verteilt. Jedemal ward in 14 Tagen und in 8 Predigten der ganze ungeheure Stoff abgehandelt. Die Zeit war viel zu kurz, als daß es hier zu einer gründlicheren Auslegung hätte kommen können.

Diese Katechismuspredigten hat Luther im Jahre 1528 in Vertretung Bugenhagens dreimal gehalten. Sie liegen uns in der Nachschrift Körers vor und müssen bei der Auslegung der Katechismen Luthers sorgfältig beachtet werden. Aber es ist nicht zu verkennen, daß gerade diese Nachschriften stark gekürzt sein müssen. Körer hat ihren deutschen Wortlaut in's Lateinische übertragen. Zudem wird man nicht annehmen können, daß Luther, der diesen Stoff so oft durchdacht hatte, jede einzelne Predigt vorbereitet hat. Das alles gebietet äußerste Vorsicht, wo man etwa aus Worten dieser 3 PredigtNachschriften meint wichtige Aufschlüsse über Katechismusworte erlangen zu können.

Das ist geschehen in der Behauptung, in der dritten Predigtreihe liege ein ganz neuer Aufriß der Gebotserklärung vor, sofern hier Gottesfurcht und Gottvertrauen gefordert werde und so das erste Gebot vom Epilog aus ausgelegt sei. Hierbei hat man nur eins übersehen: Luther hat auch in den beiden ersten Predigtreihen die Erwähnung der göttlichen Drohungen keineswegs unterlassen; und es ist deshalb unrichtig, wenn behauptet wird, mit der Geltendmachung des Furchtmotivs trete etwas ganz Neues ein. Dies ist immer geltend gemacht, wo Drohungen Gottes erwähnt werden, deren Zweck ja nur

der sein kann, Furcht vor Strafe zu erregen. Ich kann meinerseits bei mehrfach wiederholter Prüfung der Sache nicht finden, daß im ersten Hauptstück die 3 Predigtreihen irgendwelche sachliche Verschiedenheiten aufweisen.

Noch auf eins muß ich hinweisen. Luther hat immer da, wo er im vierten Gebot Veranlassung hatte, den Begriff „ehren“ zu erklären, auch darauf Bezug genommen, daß dies dieselbe Gesinnung sei, die man Gott schulde, und meist diesen Begriff „ehren“ auch in Verbindung mit kindlicher Furcht gebracht. So lesen wir im Großen Katechismus, daß ehren sei „Zucht, Demut, Scheu als vor einer Majestät“. Fast die gleichen Worte lesen wir an der gleichen Stelle in der ersten Predigtreihe von 1528. Das ist aber wieder kurzgefaßte Beschreibung kindlicher Ehrfurcht. Mit dieser Deutung des Ehrens greift Luther auf ältere Katechismusaussagen zurück, worin wir immerhin auch einen Beweis dafür erblicken dürfen, daß er bei Abfassung seiner Katechismen nicht Willens gewesen ist, seine Deutung von dem, was Furcht Gottes sei, zu verändern, blickt dieser Furchtbegriff doch auch deutlich genug in der Auslegung des ersten Gebots der dritten Predigtreihe durch. Oder wie will man es anders verstehen, wenn es hier heißt: „Wenn du hörst, der Bischof predige Gottes Wort, so fürchte und glaube ihm“. Das kann doch nur die schuldige Ehrfurcht sein, von der hier die Rede ist. Und wenn nun im Zusammenhange mit diesem ersten Wort, aus dem wir bereits die Anwendung auf die Gottesfurcht machen mußten, gesagt wird: „Mein Gott sagt, er wolle mir gnädig sein, ihn allein muß ich fürchten und ihm allein vertrauen“, so ist wieder so deutlich als nur möglich der Begriff der Gottesfurcht als ein solcher zum Ausdruck gebracht, in dem die Furcht aus dem Glauben an die Verheißung entspringt. Ich frage mich vergeblich, warum man diesen so klaren Worten in der Predigt vom 30. November 1528 so gar keine Beachtung schenken will, wo man doch ihren etwas anders lautenden Sätzen eine Bedeutung beilegt, die, wenn sie zu Recht bestünde, alles, was Luther sonst über das erste Gebot gesagt hat, über den Haufen werfen würde.

6.

Ich will hier in tunlichster Kürze eine Übersicht darüber geben, wie Luther den Furchtbegriff in seinem Schrifttum vor dem Katechismusjahr 1529 behandelt hat. Er, der so schwer wie vielleicht kein Zweiter unter der Geltend-

machung eines falschen Furchtbegriffs gelitten hat, ist — ich wage es zu sagen — mit der Überwindung dieser falschen Auffassung der Furcht vor dem heiligen Gott zum Reformator geworden. So gehört die Gewinnung eines christlich geläuterten Furchtbegriffs zu Luthers ersten Erkenntnissen, bei denen er sich in der Bahn des Augustinus bewegt, aber hier schon größere Bestimmtheit zeigt als dieser Kirchenvater, der als Erster die hier vorliegenden schweren Probleme sich klar zu machen gesucht hat. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß wir drei Predigten von Luther besitzen über das Wort Jesus Sirach 15, 1: „Wer Gott fürchtet, tut nichts Böses“, aus den Jahren 1514, 1516 und 1522. Der Text ist die Epistel des dritten Weihnachtstages. Mit einer Sicherheit, die man bewundern muß, führt er schon hier seine Gedanken aus. Die erste Predigt ist die bei weitem ausführlichste Darlegung dessen, was es heißt Gott fürchten, die wir überhaupt von Luthers Hand haben. Hier geht er davon aus, daß man Gott in dem Sinne nicht fürchten könne, daß man wünsche, es sei kein Gott, und vor ihm fliehe. Er wiederholt das berühmte Gleichnis Augustins: Die Ehebrecherin fürchte, daß der Mann komme, die treue Gattin fürchte, daß er gehe. Die rechte Furcht sei also eine „Frucht der Liebe“. Das sei die Furcht, von der Ps. 19, 10 und Ps. 2, 11 rede. Nun sei diese Furcht wie die Liebe, aus der sie erwachse, noch, so lange man im Fleische wandle, nicht die ganz reine Furcht. Diese sei immer noch zugleich mit der nicht ganz reinen im Herzen des Christen vorhanden, was Luther darauf zurückführt, daß der Christ auch im Stande der Gnade noch Sünder sei. Als Sünder fürchte man Tod und Hölle. Die reine Gottesfurcht sei die, wo man Gott nicht fürchte um der Strafe willen, auch nicht teils um der Strafe, teils um Gottes willen, teils um der Strafe willen, sondern wo man ihn nur fürchte um Gottes willen, das heißt aus Liebe; das sei die kindliche Furcht, alles andere knechtische Furcht. Hier treibe die völlige Liebe die Furcht aus. Sie nennt er „*reverentia*“ und sagt von ihr, daß sie sich davor scheue, den, den sie liebt, zu beleidigen. Diese Gedanken wiederholt die Predigt vom Jahre 1516, nur noch schärfer es betonend, daß die Furcht vor Strafe keine bessernde Kraft besitze.

Die dritte, in der Kirchenpostille enthaltene Predigt gibt der Sache eine etwas andere Wendung. Sie beschreibt sie zwar so wie in den früheren Predigten als Scheu vor der Sünde, aber zugleich als demütige Beugung unter Gottes Gericht, die zum Glauben an Gottes Barmherzigkeit führt. Die Furcht

hebe uns aus uns selbst, der Glaube versetze uns in Gott und alles, was Gottes ist.

Nun pflegt man gern, um zu erweisen, daß Luther im ersten Gebot die Furcht vor Strafe als das Gebotene angesehen, sich auf ein Wort in seiner ältesten Auslegung der zehn Gebote zu berufen, wo es heißt, Gott wolle geliebt sein wie ein Vater und gefürchtet sein wie ein Richter, im Anschluß an das bekannte Michawort und hier in Auslegung des 4. Gebots. Man unterläßt aber hier immer beizufügen, daß dies denjenigen gesagt werden solle, die nicht lernen wollen, daß Gott um seiner Wohltaten willen geliebt werden müsse. Das hat Luther immer gesagt: denen, die sich dem Gnadenwort verschlössen, müsse Gottes Zorn und Strafe gepredigt werden. Man übergeht auch, indem man das genannte Wort beständig anführt, um zu widerlegen, daß Luther die Erfüllung des ersten Gebotes nur aus dem Glauben ableite, der ja wisse, daß Gott vergeben habe und nicht strafen wolle, daß in eben der Erklärung des vierten Gebotes, in der gesagt ist, Gott sei Vater und Richter, in der Erklärung des Wortes „ehren“ und mit Bezugnahme auf Gott gesagt wird: „Ehren ist eine große Frömmigkeit und mehr als Liebe zum Nächsten . . . Ehre beweist darüber hinaus eine Furcht.“ Das kann nur kindliche Ehrfurcht sein. Luther gibt ihr sogar den Namen „reverentia“. Man kann auch auf keine Weise, was man aus der Äußerung, Gott sei Vater und Richter, ableiten will, in Einklang bringen mit den einleitenden Worten dieser Gebotsklärung, wo Luther gleich damit anhebt, zu erklären, Furcht vor Strafe und Verlangen nach Lohn führe nicht zur Erfüllung des ersten Gebots, sondern nur der Glaube an den Erlöser.

Ganz das Gleiche gilt von der bedeutendsten Erklärung der 10 Gebote, die im „Sermon von den guten Werken“ vorliegt (1520). Von der Furcht ist in der Erklärung des ersten Gebotes überhaupt nicht die Rede, und bei der des vierten Gebotes wird sie wieder als Ehrfurcht beschrieben, als eine Furcht, die mit der Liebe vereinigt, in der der Mensch sich mehr davor fürchte, Gott zu beleidigen, als daß er seine Strafe fürchte. „Gleich als wir Zeiligtum ehren mit Furcht und doch nicht fliehen vor einer Straf.“ Luther setzt hinzu, an das Wort des Hieronymus erinnernd, „was wir fürchten, das hassen wir“, „mit der Furcht will Gott nicht gefürchtet noch geehrt sein . . . , sondern mit der ersten, die mit Liebe und Zuversicht gemischt ist“.

So hat Luther auch in seiner ältesten Auslegung des Vaterunsers, von der wir leider nur ein Bruchstück besitzen, in der uns von Löscher erhaltenen Predigt vom 12. Oktober 1516, gesagt, hier nenne sich Gott Vater, nicht Herr, nicht Richter, nicht König, nicht Priester. Die Heiligung seines Namens bestehe darin, daß wir ihn mit Ehrfurcht nannten, „timentes et reverentes“.

Mit dem Aufgebot höchster Gelehrsamkeit und in breiter Ausführlichkeit ist am 12. Juli 1519 die Frage, worin knechtische Furcht und kindliche Furcht bestehe, und, ob die erstere oder die letztere der Weg zu wahrer Buße sei, in der Leipziger Disputation zwischen Eck und Luther verhandelt. Wenn irgendwo, so sehen wir hier, wo in der benannten Frage die Disputation, soweit sie nicht kirchenrechtliche Fragen betraf, ihren Höhepunkt erreicht, wie Luther hier mit der vollen Wucht seiner neugewonnenen Glaubenserkenntnis dafür eintritt, daß der timor poenae religiös wertlos sei. Da es nicht möglich ist, den Gang der Verhandlung hier zu schildern, seien nur ihre beiderseitigen Schlußworte mitgeteilt. Luther sagt: „Strafe oder die Sölle fürchten, ist knechtische Furcht, denn da liebt man Wohlleben nach kindischer und knechtischer Weise. Um diese Furcht und diese Liebe auszutilgen, ist die Liebe Gottes ausgegossen in unser Herz, damit wir in ihr ein anderes Leben lieben und einen andern Tod fürchten lernen, nämlich die Trennung von Gott.“ Eck sagt: „Die knechtische Furcht tritt zuerst in die Seele (d. i. die Furcht vor Strafe) und führt dann die Liebe in sie ein.“

Wer meine Darstellung bestreiten will, muß sich hier auf die Seite des ärgsten Feindes Luthers stellen.

Nunmehr müssen wir einen kurzen Blick auf Luthers ersten Katechismus werfen, die sogenannte „Kurze Form“ vom Jahre 1520. Hier ist wieder mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß die Furcht Gottes, die vom ersten Gebot gefordert wird, die kindliche Ehrfurcht ist, nicht die Furcht vor Strafe. Es heißt in der Erklärung, man solle sich zu Gott alles Guten versehen wie zu einem Vater und gutem Freunde in aller Treue, Glauben und Liebe, mit Furcht zu aller Zeit, daß man ihn nicht beleidige, wie ein Kind solche Gesinnung gegen seinen Vater erweise, Worte, die in ganz ähnlicher Fassung beim vierten Gebot wiederkehren. Da kann es dann auch einem Zweifel nicht unterliegen, daß Luther auch die so geschilderte kindliche Furcht meint, wenn er bei dem Abschnitt „Erfüllung des 1. Gebots“ sagt, diese bestände in Furcht und Liebe in

rechtem Glauben, mit welchen Worten ja hier schon die Erfüllung des 1. Gebots genau so beschrieben ist, wie es jetzt Luthers Kleiner Katechismus sagt. Ist es denkbar, daß da die Worte einen völlig anderen Sinn haben sollten? Doch es wird uns hier noch deutlicher gemacht, was Luther unter dem Wort „Gott fürchten“ versteht, wenn wir in der Kurzen Form bei der Auslegung der Anrede im Vaterunser die Bitte lesen: „Gieb uns eine tröstliche Zuversicht deiner väterlichen Liebe und laß uns empfinden den allerlieblichsten Schmach und Süßigkeit der kindlichen Sicherheit, daß wir mit Freuden dich einen Vater nennen, kennen, lieben und anrufen mögen in allen unsern Nöten. Behüt uns, daß wir Deine Kinder bleiben und nicht verschulden, daß wir aus Dir allerliebster Vater einen erschrecklichen Richter und uns selbst aus Kindern zu Feinden machen.“

Ich übergehe hochwichtige Aussagen Luthers über die Gottesfurcht, wie sie in seiner Auslegung des Magnificat, in seinem Sermon von dreierlei gutem Leben und in seiner Kirchenpostille vorliegen, wenn ich auch gern aus letzterer die Aussage in aller Ausführlichkeit anführte, in der Luther über Augustin hinausgeht, wenn er sagt, Gott müsse gefürchtet werden, auch wenn es weder Himmel noch Hölle gäbe. Ich wende mich gleich zu Luthers erster Auslegung des 5. Buches Moses, das er in seinen ersten Kapiteln als eine Auslegung des ersten Gebotes ansieht und demgemäß auslegt. Gehalten sind diese Predigten in den Jahren 1523 bis 1525. Er sieht das Gebot gemäß seiner Eingangsworte „Ich bin der Herr dein Gott“ rein als Verheißung an und sagt nach 10, V. 21: Erfüllung des Gebotes sei Gott loben und preisen und ihn unsere Zuversicht sein lassen an gutem wie am bösen Tage. Ja die Nachschrift braucht hier einen Ausdruck — *superbia* —, der sonst nur im Sinne von Übermut gebraucht wird und der im Gebrauch der römischen Kirche die erste Todssünde bezeichnet. Diese Glaubenszuversicht nennt nun Luther auch „furcht“ und erinnert hierbei daran — er tut dies gar nicht selten —, dies Wort müsse nach dem Sprachgebrauch erklärt werden, den es im Hebräischen habe. Hier bezeichnet es die Frömmigkeit überhaupt, das, was im Lateinischen „*pietas*“ und im Griechischen „*θεοσέβεια*“ besage. Diese findet er nun in der uns schon bekannten Formel am besten ausgedrückt, mit der er so oft das erste Gebot erklärt: wir sollen Gott fürchten am guten Tage und ihm vertrauen am bösen Tage. Hierbei denkt er nicht an Gottes Zorn und Strafe. Er redet sehr oft hiervon, aber

dann versteht er unter dem Zorneseifer Liebeseifer, *invidia amoris*, und kann auch die Drohungen Gottes so ansehen, als seien sie für die Gläubigen nur eine besondere Form der Verheißung, da sie sich nur gegen die Verächter Gottes und die Verfolger seines Volkes wendeten. Alle Schriftworte, in denen Gottes Schutz den Schwachen, den Verachteten, den Armen, den Sündern, den Witwen, den Waisen, den Verurteilten, den Angefochtenen, kurz allen Elenden zugesagt werde, flößen aus diesem Ozean des ersten Gebotes, Gottes Zorn werde aber zugleich gedroht den Reichen, den Tyrannen, den ungerechten Richtern, denen, die Gewalt üben, den Verstockten, denen, die er nun im gewöhnlichen Sinn die Stolzen — *superbi* — nennt.

Ganz besondere Wichtigkeit hat für Luther hier das Wort 6 v. 25, wo von der „Gerechtigkeit vor Gott“ die Rede ist, die der haben soll, der das erste Gebot erfüllt; diese Erfüllung sieht er in Glaube, Liebe und Furcht Gottes gegeben. Er gibt der Furcht die dritte Stelle, sie kann demnach nur solche Furcht sein, die, mit Glaube und Liebe verbunden, sich in demütigem Gehorsam beweist. Wieder liegt die Unmöglichkeit vor, die Furcht als Furcht vor Strafe zu deuten.

Auf das gleiche Ergebnis führen die Predigten, die Luther in den Jahren 1524 und 1527 über das zweite Buch Moses gehalten, deren wichtigster Bestandteil die Auslegung der 10 Gebote ist, die Luther in Sonderdruck im Jahre 1528 hat erscheinen lassen. Damit kommen wir nun ganz nahe an die Zeit der Abfassung der Katechismen heran, und diese Auslegung der zehn Gebote hat mindestens die gleiche Bedeutung für die Deutung der Katechismusworte wie die im Jahre 1528 gehaltenen Vierteljahrspredigten, ja man muß ihnen wegen ihrer viel größeren Ausführlichkeit doch wohl eine erhöhte Wichtigkeit beimessen.

Hier hat nun Luther das Gesetz des Alten Testaments als für die Christenheit unverbindlich angesehen und es der Juden „Sachsenspiegel“ genannt. Das Gesetz will er nur gelten lassen, sofern es mit dem im Gewissen gegebenen natürlichen Gesetz übereinstimme. Damit fällt auch für ihn hin, was in der im ersten Gebot enthaltenen Verheißung irdischer Güter und der Drohung irdischer Strafen gesagt ist. Gottes Verheißung sei für den Christen immer Verheißung ewiger Güter und seine Drohung sei immer Drohung des Gerichts am jüngsten Tage. Aber nun sieht es hier Luther schon als die Sölle an,

wenn jemand vor Gott sich fürchten und vor ihm fliehen wolle. Die rechte Gottesfurcht finden wir hier wieder bei der Auslegung des vierten Gebotes genau so, wie wir das schon oft gesehen, als Ehrfurcht beschrieben, „honor et reverentia“, heißt es, sei, wolle man dies mit einem Worte ausdrücken, mit dem Worte „Furcht Gottes“ gemeint.

Es wird nach dem bisher Mitgeteilten kein anderes Urteil möglich sein als dies, daß Luther bis zur Abfassung seiner Katechismen keine andere Auffassung von der Furcht Gottes, sofern diese Erfüllung des ersten Gebotes ist, gehabt hat als die, wonach sie am besten mit dem Namen „Ehrfurcht“ (reverentia) bezeichnet wird, ein Wort, das aber einen sehr weiten Umfang hat und das rechte Verhalten gegenüber einem Höheren bezeichnet, der hier der allmächtige Gott, der selbstverständlich auch als Richter angesehen werden soll, aber um der Rechtfertigung willen nicht mehr so gefürchtet werden kann, daß diese Furcht Angstgefühl wäre. Ehrfurcht ist hier auch zugleich Demut, Gehorsam, Verzicht auf jegliches Verdienst, Anerkenntnis eigener Sündhaftigkeit. Man kann das Wort kaum besser erklären als mit Luthers Wort im Liede „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“:

„Vor Dir sich niemand rühmen kann,  
Des muß Dich fürchten jedermann,  
Und Deiner Gnade leben.“

Das ist auch aus dem so reichen Schrifttum Luthers nach dem Jahre 1529 nachzuweisen, namentlich aus dem großen Kommentar über den Brief an die Galater und den drei großen Psalmauslegungen über Psalm 2, 45 und 51, die er fast gleichzeitig mit diesen Vorlesungen veröffentlicht hat. Hier bietet sich mir kaum die Möglichkeit nachzuweisen, daß Luther auch ferner und bis an sein Ende vom timor poenae, der Furcht vor Gottes Zorn und Strafe, genau so wie vor dem Jahre 1529 gedacht hat. In seinem dritten Katechismus, seiner „Einfältigen Weise zu beten“, kommt das Wort „Gott fürchten“ überhaupt nicht vor, wiewohl er hier den Katechismus auch als „Beichtbüchlein“ benennt.

Nur eins möchte ich nicht unterlassen hier anzuführen, nämlich die schon einmal berührte Aussage Luthers in seinen Predigten über das fünfte Buch Moses vom Jahre 1529 über den Sinn seiner Auslegung des ersten Gebots in den Worten: „Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen“, die einzige Äußerung, die wir in dieser Beziehung besitzen, als Be-

schluß dieser meiner Darlegungen. Ich teile sie mit in der Wiedergabe Auri-  
febers, nochmals betonend, daß ihre Zuverlässigkeit durch die Übereinstimmung  
mit der kürzeren Nachschrift Körers gedeckt wird.

Luther legt wieder das bedeutsame Wort aus 6, v. 25: „Und es wird unsere  
Gerechtigkeit sein vor dem Herrn, so wir halten und tun alle dies Gebot“,  
und sagt nun: „Daher haben wir's im Katechismo gefaßt, daß der Gottes-  
dienst stehe in der Furcht und Liebe Gottes. Ein jeglich Gebot ist gefaßt in  
Furcht und Liebe, daß wir sollen Gott fürchten und lieben. Das ist das erste  
Gebot, daraus die andern alle herfließen . . . Das erste Gebot lehret, wie wir  
gerecht, fromm und heilig werden, wie denn? Also: wenn du das erste Gebot  
hältst durch den Glauben und herzliches Vertrauen auf Christum. Darum er-  
fordert dies Gebot allein den Glauben, dieser Glaube rechtfertigt dich . . .  
Also fordert dies Gebot allein den Glauben; wer das hält, der ist selig . . . Also  
ist das erste Gebot das Mark und der Kern aller andern Gebote. Darum sagt  
er: Wer den Herrn fürchtet und dienet ihm, der wird Gutes tun, er wird  
halten und tun diese Gebote. Halten geht auf's erste Gebot, daß man Gott  
traue und ihn fürchte. Diesem Halten folget auch Thun . . . das ist: wer Gott  
fürchtet, der tut Gutes.“

Ist es richtig, was in den vorstehenden Blättern dargelegt ist, dann kann ich  
die Behauptung nicht für richtig halten, daß in der Erklärung Luthers zum  
ersten Gebot ein Gegensatz zwischen dem Wort: „Wir sollen Gott über alle  
Dinge fürchten“ und „Wir sollen Gott über alle Dinge lieben und vertrauen“  
bestehe, ebensowenig die andere, daß nur in der Spannung der beiden „polaren“  
Seiten christlicher Frömmigkeit, wonach Gott beides untrennbar in einem sei,  
Richter und Vater, sie allseitig zur Entfaltung komme. Daß sogar gesagt ist,  
es sei eine „Verbiegung“ des von Luther Gemeinten, wenn man aus der vor  
dem richtenden und drohenden Gott bebenden Furcht die Ehrfurcht mache, kann  
ich nur unter Verweisung darauf, wie oft wir Luther selbst die Gottesfurcht  
als Ehrfurcht haben bezeichnen hören, mit Bedauern als eine „Verbiegung“  
des von Luther stets unmißverständlich Gelehrten betrachten. Luther hat  
niemals seit Überwindung seiner schweren Anfechtungen im Kloster Gott als  
numen tremendum angesehen.

Weitere Nachweisungen sind zu finden in meinen Veröffentlichungen:

1. Luthers Katechismusgedanken in ihrer Entwicklung bis zum Jahre 1529. Gütersloh  
bei C. Bertelsmann 1913.

2. Der Begriff der Gottesfurcht in Luthers Katechismus. Gütersloh bei C. Bertelsmann 1914.

3. Das erste Gebot in den Katechismen Luthers. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtfertigungslehre. 1916. Leipzig, Dörffling & Franke.

4. Studien und Kritiken 1919, 3/4. Heft. S. 201—261.

Luthers Erklärung des ersten Gebots im Lichte seiner Rechtfertigungslehre.

## Allerlei Wittenbergisches aus d. Reformationszeit V\*)

Von Georg Buchwald, Rochlitz

### Luthers Dachdecker.

Der Wittenberger Schlosser Wolf Schieferdecker schreibt Sonnab. n. Mich. (2. Oktober) 1540 an den Kurfürsten:

„— Es ist ein Ziegeldecker von wurzen alhier gewesen, welcher dem hern Doctorj Martino L sein haus allenthalben von Newem bestigen, den ehr sehr lobet, das ehr vleissig were und ihne wol an seiner arbeit gnuget.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. fol. 37b Nr. 1 (1540) Bl. 36b.

### Ein verhängnisvoller Mauereinsturz hinter Luthers Haus im Jahre 1542.

„vij groschen dem totengreber und dem Schulmeister zu bestettigung des Jansen Prozen den eine mawer hinder doctor martinus closter zu tot geschlagen dem got genade — die woch vocem Joconditatis“ (21. Mai).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. fol. 41a Nr. 1 (1541—42) Bl. 112a.

### Häuserkauf vor dem Elstertor 1543.

Freit. n. Zimmelf. 1543 (4. Mai) wird „vor etzlich hewser und Keume vor dem elstertor, So zu dem walbaw sein geprauchet worden“, bezahlt<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> S. fol. 42b Nr. I (1542—43) Bl. 139b.

---

\*) Vgl. Jahrgang 1928 S. 107; 1929 S. 29, 54 u. 82.